

BStGer RR.2016.19 vom 30. März 2016

Bundesstrafgericht, 2016-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.19

FR: TPF RR.2016.19 du 30 mars 2016

IT: TPF RR.2016.19 del 30 marzo 2016

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Chile. Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG). Akteneinsicht (Art. 80b IRSG). Rechtsverweigerung (Art. 46a VwVG)

Erwägungen

E. 1

Vorab stellt sich die Frage, ob – zwingende Voraussetzung für ein Beschwerdeverfahren – überhaupt ein anfechtbarer Beschwerdegegenstand vorliegt.

E. 1.1

Die Beschwerdeführer machen dies mit Bezug auf verweigerte Auskünfte und Untätigkeit, letzteres unter Hinweis auf Art. 17a IRSG, geltend, allenfalls mit Bezug auf den Brief des Beschwerdegegners vom 12. Januar 2016. Der Beschwerdegegner bestreitet einen Beschwerdegegenstand mit dem Hinweis, das Rechtshilfeverfahren sei mit Rechtskraft des Entscheids der Beschwerdekammer RR.2014.173–176/RR.2015.5–8 vom 30. April 2015 mit dem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C_261/2015 per 22. Mai 2015 abgeschlossen und damit sei die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 2. Dezember 2014 rechtskräftig und

- 5 -

vollziehbar geworden. Im Übrigen würden die chilenischen Behörden an einer Herausgabe festhalten. Nach abgeschlossenem Rechtshilfeverfahren bestehe auch kein Anspruch auf Akteneinsicht.

E. 1.2

Vorliegend ist das Rechtshilfeverfahren auf Herausgabe der erwähnten Vermögenswerte in dem Sinne abgeschlossen, als die Verfügung der Herausgabe dieser Vermögenswerte an die Republik Chile der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 2. Dezember 2014 durch Abweisung der dagegen gerichteten Beschwerden rechtskräftig und vollziehbar geworden ist. Auf ein Revisionsgesuch gegen den abweisenden Beschwerdeentscheid der Beschwerdekammer wurde nicht eingetreten. Ein hängiges, offenes Rechtshilfeverfahren bezüglich der Herausgabe der genannten Vermögenswerte existiert somit nicht. Ein sonstiger Beschwerdegegenstand, so wie ihn die Beschwerdeführer sehen möchten, existiert ebenfalls nicht. Weder können die Weigerung des Beschwerdegegners, sich auf neue Behauptungen der Beschwerdeführer einzulassen, noch der Brief vom 12. Januar 2016, welcher diese Haltung einfach schriftlich bestätigt und erläutert, als Beschwerdegegenstände angesehen werden. Auch eine Neueröffnung des abgeschlossenen Rechtshilfeverfahrens, soweit dies nach erfolgtem gerichtlichen Entscheid ohne Revisionsentscheid überhaupt möglich ist, ist nicht gegeben.

E. 1.3

Die Beschwerdeführer haben gegenüber dem Beschwerdegegner und im Beschwerdeverfahren neue Umstände geltend gemacht: Sie machen geltend, es bestehe ein Revisionsentscheid des Obersten Gerichts, mit welchem die Einziehung der fraglichen Vermögenswerte aufgehoben worden sei. Materiell machen sie damit Noven geltend (ob echte oder, eine Revision überhaupt ermöglichende, unechte Noven [vgl. ESCHER, BSK BGG,

E. 1.4

Zufolge fehlenden Beschwerdegegenstandes ist damit auf die Beschwerdeanträge 1.3 und 1.4 nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführer beschwerten sich sodann (Rechtsbegehren Ziff. 1.1 und 1.2), dass ihnen keine Akteneinsicht in den Schriftverkehr mit dem chilenischen Aussenministerium gewährt worden sei. Der Beschwerdegegner macht unter Bezugnahme auf BGE 136 IV 16 E. 2.4 geltend, dass nach abgeschlossenem Rechtshilfeverfahren auch kein Anspruch auf Akteneinsicht mehr bestehe.

E. 2.1

Unter der Marginale "Teilnahme am Verfahren und Akteneinsicht" hält Art. 80b IRSG fest, dass die Berechtigten am Verfahren teilnehmen und Einsicht in die Akten nehmen können, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist. Unter Verfahren im Sinne von Art. 80b IRSG ist ein Rechtshilfeverfahren zu verstehen. Nachdem, wie oben dargelegt, ein solches im vorliegenden Fall rechtskräftig abgeschlossen und auch kein neues Rechtshilfeverfahren eröffnet worden ist, bestand ganz offensichtlich auch kein Anspruch auf Einsicht in Akten des Beschwerdegegners aus dem Verkehr mit dem ersuchenden Staat im Zusammenhang mit der Abwicklung der rechtskräftig verfügten Herausgabe von Vermögenswerten.

- 7 -

E. 2.2

Die Ablehnung des Ersuchens der Beschwerdeführer auf Einsicht in die Korrespondenz mit der Republik Chile stellt damit ebenfalls keinen anfechtbaren Beschwerdegegenstand dar, weshalb auch auf die Beschwerdeanträge 1.1 und 1.2 nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen. Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 73 Abs. 1 lit. a und b StBOG, Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 73 Abs. 2 StBOG; Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 3 BStKR; Art. 63 Abs. 1 und 4bis VwVG; Art. 39 Abs. 2 lit. d StBOG und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG) und den Beschwerdeführern je zu gleichen Teilen aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung des Einzelnen für den ganzen Betrag und mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.